



Vorsicht! Arbeitslosengeld II

Damit Sie nicht unter die Räder kommen!

Die Regierung kürzt die sozialen Leistungen. Keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Alg II) haben deshalb alle, die sich irgendwie selbst helfen können: durch Aufnahme jedweder Arbeit, Verbrauch von Vermögen oder Leben auf Kosten Angehöriger. Die Arbeitsagentur prüft dazu halbjährlich Ihre Angaben bei der Alg II-Antragstellung. Umfassende Datenerhebung dient auch dazu, Anträge abzulehnen oder Leistungen zu verringern. Es gibt nur eine Antwort auf ALG II: zusammenschließen und gemeinsam Rechte durchsetzen!!

Ältere Erwerbslose aufgepasst! Retten Sie Ihre Alterssicherung!

Wegen erleichterter Kündigungsregelungen und altersdiskriminierender Personalpolitik vieler Betriebe sind ältere Arbeitnehmer/innen von Erwerbslosigkeit und dem Verlust der Altersvorsorge besonders bedroht.

Übergangsregelung

Sind Sie älter als 45 Jahre und waren Sie länger als 28 Monate versicherungspflichtig tätig, gilt für Sie die jetzige längere Bezugsdauer von Arbeitslosengeld, wenn sie bis zum 31.1.2006 arbeitslos werden.

Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt

Bestandsschutz für erleichterte Voraussetzungen zum Bezug von Arbeitslosengeld bis 2006 haben Sie, wenn Sie gem. § 428 SGB III („58er Regelung“) ab dem 60. Lebensjahr frühverrentet werden. Als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger haben Sie dann auch einen Anspruch auf Alg II. Später gilt dies nur noch, wenn Ihr Alg II-Anspruch vor dem 1.1.2006 entstand und Sie vor diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendeten (§ 65 SGB II).

Beschäftigung?

Bei Neueinstellungen können Erwerbslose ab dem 55. Lebensjahr die Arbeitgeberkosten für Sozialversicherungen von der Arbeitsagentur erstattet bekommen. Lassen Sie sich bei ABM nicht in die niedrigsten Eingruppierungen drücken! Werden Sie ab 1.1.2005 in kommunale Arbeitsangelegenheiten zu 1 €/Stunde verpflichtet und erscheint Ihnen dies unzumutbar, müssen Sie diese Arbeit zuerst antreten. Erst anschließend sollten Sie Widerspruch einlegen, um eine Sanktion zu vermeiden.

Prekäre Alterssicherung

Für alle vor 1948 Geborenen gilt weiter der Vermögensschutz der Arbeitslosenhilfverordnung 2002 (Vermögens-

freibetrag in Höhe von 520 € je vollendetem Lebensjahr bis zu einer Höchstgrenze von 33.800 € je Partner, falls beide vor 1948 geboren sind).

Tipp: Rente sichern!

Alle Beträge, die diese Grundfreibeträge übersteigen, werden Ihnen auf das Alg II angerechnet. Schließen Sie ggf. Zusatzverträge zu Lebensversicherungen ab, damit diese nicht vor Eintritt Ihrer Altersrente fällig und als zusätzliches Schonvermögen mit 200 € je Lebensjahr freigestellt werden.

Schwierige Gemengelage bei Vermögenssachwerten

Schmuck, Antiquitäten und z.B. Ölgemälde gelten u.U. als verwertbare Vermögen. Von der Verwertung freigestellt sind aber für die Altersvorsorge erforderliche Dinge, solche, deren Verwertung eine besondere Härte wäre, sowie unentbehrliche Vermögensgegenstände zur Aufnahme/ Fortsetzung einer Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit.

Tipp: Vermögensberatung!

Unabhängige Beratungsstellen informieren über Vermögensgegenstände. Erbstücke sind nicht per sé Schonvermögen! Wenn Sie Alg II nur als Darlehn erhalten wegen unwirtschaftlich verwertbarem Vermögen, z.B. Besitz

eines Hauses über der angemessenen Wohnungsgröße (s.u.), dann sind Sie nicht mehr kranken- und rentenversichert! Sollten Angehörige, die sie im Alter unterstützen werden, nicht schon heute Ihnen am Herzen liegende Vermögenswerte bekommen?

Wohnraum zu groß?

Ihre Wohnung kann zu groß oder zu teuer sein, weil Ihre erwachsenen Kinder ausgezogen sind bzw. Sie Ihre/n PartnerIn oder Ihre Eltern verloren haben. (s.u. und Rückseite)

Keine Unterhaltspflicht von Kindern, u.U. aber Erbenhaftung!

Ihre Kinder oder Eltern sind für Sie bei Alg II-Bezug nicht unterhaltspflichtig! Erhalten Sie allerdings tatsächlich von Ihnen Geld zum Leben, senkt das Ihr Alg II! Bewohnen Sie mit Eltern/Kindern eine Wohnung, wird vermutet, dass diese Sie nach ihren Kräften unterstützen - das mindert ggf. Ihr Alg II. Bezogen Sie Alg II als Darlehn oder in den letzten 10 Jahren vor Ihrem Ableben, müssen Erben damit rechnen, das Darlehn ganz oder das Alg II der letzten 10 Jahre aus dem Erbe erstatten zu müssen (§ 35 SGB II).

Guter Rat gefragt! Beraten Sie mit Ihrem Steuerberater mögliche Erb-, Übertragungs- oder Schenkungsregelungen!

(Ansprechpartner vor Ort, Beratungsstellen, Veranstaltungshinweise)



Vorsicht! Arbeitslosengeld II

Damit Sie nicht unter die Räder kommen!

1. Die riesige Arbeitsagentur bietet nichts, aber Erwerbslose sollen springen! (Verschlechterte Rechtsposition)

Sind Sie erwerbsfähig und „hilfebedürftig“ im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) II, ist Ihnen jede Arbeit zumutbar, zu der Sie körperlich, geistig oder seelisch in der Lage sind. Sie müssen mit dem Fallmanager eine „Eingliederungsvereinbarung“ mit Maßnahmen, Nachweispflichten, Eigenbemühungen und Leistungen für Sie und die Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft abschließen.

Dabei liegt es im Ermessen des Fallmanagers, ob Sie Eingliederungsleistungen der Arbeitsagentur wie z. B. Berufsberatung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM), Leiharbeit, Trainingsmaßnahme, Überbrückungsgeld, Zuschüsse, Einstiegsgeld u.s.w. aber auch Kinderbetreuung, Schuldner-, Sucht- oder psychosoziale Beratung erhalten.

Wenn Sie nicht selbst Arbeit finden, können Sie zu Arbeitsgelegenheiten für 1 €/Stunde verpflichtet werden. Verlangt wird, dass Sie sich ständig um Arbeit (Stundenjobs, Arbeit unter Tarif etc.) bemühen.

Zusätzliches Erwerbseinkommen wird verschärft auf Alg II angerechnet: Bei 1.500 € Bruttolohn verdienen Sie maximal 210 € hinzu.

Die Agentur straft „Versäumnisse“ bei den Arbeitsbemühungen mit Leistungskürzungen: bei Nichtzustandekommen der „Eingliederungsvereinbarung“, Verweigerung oder Abbruch einer Beschäftigung droht eine 30 %-Kürzung der Regelleistung für drei Monate (und der Verlust des befristeten Zuschlages), bei Verpassen des Melde- oder Untersuchungstermins 10 %. Bei wiederholten „Versäumnissen“ wird entsprechend weitergekürzt. Wenn Sie und Ihre Familie dann nicht mehr genug zum Leben haben, sollen Sie Lebensmittelgutscheine bekommen.

Tipps: Zeugen mitnehmen zur Arbeitsagentur! Bei Problemen mit der Behörde sofort eine unabhängige Beratung aufsuchen! Prüfen Sie

gründlich ob ein Widerspruch gegen Amtsentscheidungen erfolgsversprechend ist! Bei Gesundheitsschäden im Voraus ein Attest beschaffen!

Es kann Ihnen nicht abverlangt werden, auf der Stelle eine Eingliederungsvereinbarung zu unterzeichnen. Sie haben das Recht, diese auch außerhalb des Amtes zu prüfen, ggf. eigene Vorschläge zu machen, zu klären, welche Maßnahmen im Einzelfall sinnvoll oder erforderlich sind. Sie dürfen jedoch keinesfalls erklären, dass Sie die Vereinbarung grundsätzlich ablehnen. Klären Sie eine Bedenkzeit! Arbeitsbedingungen/Arbeitsverträge auf Sittenwidrigkeit / Arbeitsschutz etc. prüfen!

2. Ohne Armut kein Alg II! (Unter welchen Bedingungen gibt es Alg II?)

Alg II gibt es nur bei „Bedürftigkeit“, das heißt wenn Sie ihren „Bedarf“ bzw. den Ihrer Familie nicht aus Einkommen oder Vermögen selbst decken können. Einkommen und Vermögen können ggf. Ihren Hilfebedarf mindern.

Als Einkommen ist (fast) alles auf die Regelleistung anzurechnen, was Arbeitslose an Geldeinkünften erhalten: Lohn, Rente, Kindergeld, Unterhalt, Steuererstattung oder Geldgeschenke. Ausgenommen sind Erziehungsgeld, Pflegegeld und Grundrente nach Bundesversorgung- oder Bundesentschädigungsgesetz.

Der Anspruch auf Wohngeld und Sozialhilfe entfällt völlig!

Als Vermögen dürfen Sie behalten:

- einen Grundfreibetrag von 200 € pro Lebensjahr jeweils für erwerbsfähige Hilfebedürftige und ihre Partner, mindestens je 4.100 €, maximal 13.000 € pro Person;
- „Riester“-Rente und weiteres Alterssicherungsvermögen von 200 € pro Lebensjahr, wenn dessen Verbrauch vor dem Eintritt in den Ruhestand vertraglich ausgeschlossen ist;
- einen Freibetrag von 750 € für jede Person im Haushalt;

- ein angemessenes KFZ für jede/n Erwerbsfähige/n im Haushalt;
- kleines Wohneigentum

Ist Verwertung von Vermögen oberhalb der Freibeträge unwirtschaftlich, wird Alg II nur als Darlehen gezahlt; hier entfällt der Krankenversicherungsschutz.

Tipps: Informieren Sie sich ausgiebig vor dem Ausfüllen der Anträge! Bei Beantragung werden Nachweise zu Vermögen (Gutachten, Leih-scheine, Privatschuldenverträge, Quittungen) und Unterhaltsleistungen gefordert! Prüfen Sie Ihre Rentenverträge, schließen Sie ggf. einen Nachvertrag zur Auszahlung ab 65. Lebensjahr ab! Prüfen Sie rechtzeitig die „Angemessenheit“ von KFZ, Hausgrundstück, Eigentumswohnung! Sichern Sie Ihre Mobilität mit Fahrrad, KfZ! Machen Sie noch mal Urlaub!

3. Erst arbeiten, dann essen und irgendwie unterkommen!

(Höhe und Umfang der Leistung)

Zunächst wird geprüft, was Sie und Ihre im Haushalt lebenden Angehörigen gemeinsam zum Lebensunterhalt benötigen.

- Der „Bedarf“ besteht aus den Regelleistungen für Ernährung, Kleidung, Strom, Warmwasser, Haushaltsgegenstände, Einrichtung, Reno-

Regelleistung in € für ...	alte BI	neue BI
Alleinstehende, -erziehende	345	331
Bei 2 vollj. Partnern je	311	298
Je Kind bis 14 Jahren	207	199
Je Kind von 15 bis 17 J.	276	265
Je weitere/n Volljährige/n	276	265

vierung, Kultur, Körperpflege, medizinische Versorgung, Freizeit, Telefon, Schulkosten.

- **Leistungen für besondere Bedarfe:** Kann ein „unabweisbarer“ Bedarf nicht von der Regelleistung gedeckt werden, können Sie Darlehn oder Sachleistungen erhalten. Bei Rückzahlung des Darlehns verringert sich Ihre Regelleistung monatlich um 10 %.
- **„Angemessene“ Kosten für Unterkunft und Heizung** gehören zum Alg II. „Angemessen“ bedeutet auf niedrigem Niveau! Kommunen/Landkreise sind für die Unterkunftskosten zuständig und legen deren Höhe fest. Anfangs

sollen „unangemessene“ Wohnkosten anerkannt und bis 6 Monate zur Kostenminderung eingeräumt werden. Ist nachweislich (!) keine Senkung (Auszug, Untervermietung) möglich, muss der Träger in voller Höhe weiter zahlen. Alle Wohnungsbeschaffungskosten werden nur nach vorheriger Zusicherung des Trägers übernommen. Zur Verhinderung von Obdachlosigkeit infolge Mietschulden ist in der Regel das Sozialamt zuständig (§ 34 SGB XII).

- **Mehrbedarf** erhalten Alleinerziehende (bis 60 % der Regelleistung), behinderte Erwerbsfähige (35 % der Regelleistung), Personen mit krankheitsbedingt teurer Ernährung.
- **„Verarmungsgewöhnungszuschlag“ („befristeter Zuschlag“)** wird maximal 2 Jahre gezahlt nach Wechsel von Arbeitslosengeld in Alg II. Er beträgt bis zu 160 € für den/die Erwerbsfähige und deren PartnerIn sowie bis zu 60 € für jedes Kind im 1. Jahr; im 2. Jahr gibt es nur noch die Hälfte.
- Minimale Beiträge zu Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung gehören in der Regel zum Alg II.

Tipps: Lassen Sie sich Ihren „Bedarf“ von einer Beratungsstelle ausrechnen! In WGs sollte jeder Erwachsene einen eigenen Mietvertrag haben. Erkundigen Sie sich nach den „angemessenen“ Unterkunftskosten sowie nach der „angemessenen“ Wohnungsgröße pro Person in Ihrem Haushalt. Prüfen Sie den Anspruch auf den „befristeten Zuschlag“ innerhalb der ersten zwei Jahre nach Arbeitslosengeld.

Achtung! Lassen Sie sich bei der Antragstellung nicht dazu drängen, Unterhaltsansprüche gegenüber Verwandten geltend zu machen. Diese senken ihren Leistungsanspruch. Näheres zum Antrag finden Sie auf Flugblatt Nr. 2.

Weitere Infos und Kontakt:

Internet: <http://www.alg-2.info>

E-Mail: kontakt@alg-2.info

Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen e.V.:

<http://www.bag-shi.de>

Erwerbslosenzeitung quer:

<http://www.also-zentrum.de/publik/quer/akt.htm>